Kooperationsvereinbarung

zur
Zusammenarbeit im Sozialraum … im Rahmen des Umsetzungskonzeptes zur Durchführung der Leistungsangebote im Bereich §§ 11 bis 14, 16 SGB VIII

Zwischen dem	Landkreis Zwickau Landratsamt Robert-Müller-Straße 4 – 8 08056 Zwickau
vertreten durch	den Landrat, Herrn Carsten Michaelis, (im Folgenden Landkreis Zwickau genannt)
sowie den	Städten und Gemeinden des Sozialraumes XY (im Folgenden kommunale Vertreter genannt)
und den	Trägern der freien Jugendhilfe (im Folgenden Träger genannt)

Entwurf

Präambel

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage für eine transparente und effiziente Zusammenarbeit aller im Sozialraum tätigen Partner im Bereich der freien Jugendhilfe gemäß den §§ 11 bis 14 und § 16 SGB VIII. Sie regelt die Kooperations- und Kommunikationsstrukturen sowie weitere wesentliche Rahmenbedingungen, die für ein flexibles und abgestimmtes Handeln erforderlich sind.

Im Zentrum steht die sozialraumorientierte Ausrichtung der Jugendhilfe, die durch die gemeinschaftliche Zusammenarbeit des Landkreises, der Sitzkommunen und aller im Sozialraum tätigen freien Träger bedarfsgerechte und passgenaue Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien ermöglicht. Ziel dieser Kooperation ist es, durch eine enge Vernetzung und eine kontinuierliche Abstimmung der Akteure die Lebensbedingungen im Sozialraum nachhaltig zu verbessern und den Herausforderungen vor Ort flexibel zu begegnen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1. Diese Kooperationsvereinbarung regelt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Zwickau, den kommunalen Vertretern und allen im Sozialraum XY tätigen Träger zur Umsetzung der Maßnahmen der freien Jugendhilfe gemäß den §§ 11 bis 14 und § 16 SGB VIII.

1.2. Für den Sozialraum … werden folgende Leistungsangebote in Verantwortung der nachfolgend genannten freien Träger umgesetzt:

- [Benennung der Angebote]

1.3. Die Vereinbarung stellt sicher, dass die Maßnahmen bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der spezifischen sozialen, demografischen und strukturellen Gegebenheiten des Sozialraums [Name des Sozialraums] umgesetzt werden. Dabei sollen die Partner ihre jeweiligen Ressourcen optimal einsetzen und durch eine enge Abstimmung eine wirksame Zusammenarbeit gewährleisten.

2. Ziele der Zusammenarbeit

2.1. Das Hauptziel der Zusammenarbeit ist es, durch koordinierte und sozialraumorientierte Maßnahmen die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien im Sozialraum [Name des Sozialraums] zu verbessern. Dies soll durch die Entwicklung und Umsetzung bedarfsgerechter Angebote erreicht werden, die den lokalen Gegebenheiten und Herausforderungen gerecht werden.

2.2. Durch die enge Abstimmung der beteiligten Akteure soll eine optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen gewährleistet werden. Dies umfasst sowohl die finanziellen als auch die personellen und fachlichen Ressourcen, die durch den Landkreis, die Sitzkommune und die freien Träger bereitgestellt werden.

2.3. Ein zentrales Ziel der Zusammenarbeit ist die Sicherstellung einer hohen Qualität der Maßnahmen und Angebote. Durch regelmäßige Evaluierungen und Qualitätskontrollen soll die Wirksamkeit der Projekte gesichert und kontinuierlich verbessert werden. Die Zusammenarbeit zielt auch darauf ab, nachhaltige Strukturen zu schaffen, die langfristige positive Effekte für die Zielgruppen im Sozialraum gewährleisten.

2.4. Die Zusammenarbeit soll flexibel und anpassungsfähig gestaltet werden, um auf veränderte Bedarfe und Herausforderungen im Sozialraum reagieren zu können. Dies erfordert eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Maßnahmen sowie eine offene Kommunikation zwischen den Akteuren.

3. Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Beteiligten

3.1 Landkreis Zwickau

3.1.1 Der Landkreis Zwickau trägt die Gesamtverantwortung für die strategische Planung und Steuerung der freien Jugendhilfe im Sozialraum [Name des Sozialraums]. Dies umfasst die Planung, Koordination und Überwachung der Maßnahmen, die im Rahmen der §§ 11 bis 14 und § 16 SGB VIII durchgeführt werden.

3.1.2 Der Landkreis ist zuständig für die Jugendhilfeplanung, die auf der Grundlage einer sozialraumorientierten Bedarfsanalyse erfolgt. Er koordiniert die beteiligten Akteure.

3.1.3 Der Landkreis stellt den freien Trägern finanzielle Mittel zur Durchführung der Leistungsangebote zur Verfügung. Die Bereitstellung dieser Mittel erfolgt im Rahmen der jeweiligen Zuwendungsbescheide sowie auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Die Zuwendung wird aus Haushaltsmitteln des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) und aus Haushaltsmitteln des Landkreises Zwickau finanziert.

ENTWURF

3.1.4 Der Landkreis Zwickau stellt für den Sozialraum XY einen Sozialraumkoordinator aus dem Sachgebiet Prävention des Jugendamtes zur Verfügung. Wesentliche Aufgabe der Sozialraumkoordination ist es, alle Akteure ihres Sozialraumes im Leistungsbereiche §§ 11 – 14 und § 16 SGB VIII in ihrer Aufgabenwahrnehmung zu begleiten und zu unterstützen. Er bringt sich, auch zur Vermeidung von Doppelstrukturen, in bereits bestehende Strukturen und Arbeitskreise im Sozialraum ein und steht den kommunalen Verantwortlichen sowie Trägervertretern als Ansprechpartner zur Verfügung. Im Rahmen dieser Netzwerktätigkeit ist es darüber hinaus seine Aufgabe, auch ehrenamtlich geführte Institutionen (z. B. Vereine, ehrenamtlich geführte Jugendclubs) sowie überregional tätige Angebote bei Bedarf einzubeziehen.

Um für die Netzwerkarbeit eine professionelle Struktur zu etablieren, kann der Sozialraumkoordinator - insofern nicht vorhanden - zur Förderung der Vernetzung aller Akteure im Sozialraum regelmäßige Netzwerktreffen organisieren. Diese sollten i. d. R. halbjährlich durchgeführt werden.

3.1.5 Der Landkreis Zwickau stellt darüber hinaus im Sachgebiet Prävention für jeden Leistungsbereich fachlich kompetente Mitarbeiter zur Verfügung. Diese fungieren als fachlicher Ansprechpartner für spezielle Fragestellungen im Bereich der Umsetzung der Angebote in den einzelnen Leistungsbereichen. In diesem Rahmen übernehmen sie die regelmäßige Organisation, Vorbereitung und Leitung der Facharbeitsgruppen.

3.1.6 Der Landkreis Zwickau verpflichtet sich, alle zwei Jahre Zielvereinbarungsgespräche mit allen Kooperationspartnern im Sozialraum XY zu führen. Diese dienen der Überprüfung und Anpassung der bestehenden Leistungsangebote und Kooperationen.

Neben den zweijährigen Zielvereinbarungsgesprächen können zur flexibleren und frühzeitigen Reaktion auf Veränderungen der Bedarfe oder kurzfristig auftretende Problemlagen im Sozialraum Reflektionsgespräche durchgeführt werden. Diese Gespräche sind als Ergänzung zu den regelmäßigen Zielvereinbarungsgesprächen konzipiert und bieten die Gelegenheit, schnell und unbürokratisch auf neue Herausforderungen zu reagieren.

3.1.7 Der Landkreis Zwickau koordiniert den Einsatz der finanziellen Mittel zwischen den Trägern, wenn es einem Träger nicht möglich ist, ein Leistungsangebote (zeitweise oder ganz) fortzusetzen – beispielsweise aufgrund des Ausfalls eines Mitarbeiters und der fehlenden Möglichkeit, dies durch eine Vertretung zu kompensieren.

Er hat darauf hinzuwirken, dass flexibel und schnell auf personelle Engpässe oder andere unvorhergesehene Ereignisse reagiert wird. Dazu bedarf es einer Abstimmung zwischen i. d. R. allen Unterzeichnenden sowie die Schaffung der vertraglichen Voraussetzung. Der übernehmende Träger übernimmt in diesem Fall die Verantwortung für das betroffene Leistungsangebot. Diese Übergabe wird formell in einem Änderungsbescheid geregelt, der die genauen Bedingungen, den abgestimmten Zeitrahmen und Verantwortlichkeiten festlegt.

3.2 Kommunale Vertreter

3.2.1 Die kommunalen Vertreter tragen gemeinsam mit dem Landkreis die Verantwortung für die Mitwirkung an der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum XY.

3.2.2 Die kommunalen Vertreter stellen sicher, dass finanzielle Mittel zur Unterstützung der Maßnahmen im Sozialraum bereitgestellt werden. Dies umfasst insbesondere die Kofinanzierung der Leistungsangebote.

3.2.3 Sie unterstützen die Einbindung lokaler Akteure, wie z. B. Schulen, Vereine, soziale Einrichtungen und weitere relevante Institutionen, in die Maßnahmen der Jugendhilfe. Dabei

fördern sie die Vernetzung und Kooperation der verschiedenen Akteure im Sozialraum, um Synergien zu schaffen und die Wirksamkeit der Angebote zu maximieren.

3.2.4 Die kommunalen Vertreter haben das Recht, an den regelmäßigen Zielvereinbarungsgesprächen mit dem Landkreis und den freien Trägern teilzunehmen. Sie bringen lokale Perspektiven und Bedarfe ein und wirken an der strategischen Ausrichtung der Maßnahmen mit.

3.2.5 Sie haben das Recht auf regelmäßige Informationen über den Fortschritt der Maßnahmen im Sozialraum und sind berechtigt, an der Evaluierung der durchgeführten Projekte teilzunehmen, um sicherzustellen, dass die geplanten Ziele erreicht werden.

3.2.6 Bei der Umverteilung nicht abgerufener Mittel durch den Landkreis gemäß § 3.3.7 haben die kommunalen Vertreter das Recht, in Abstimmung mit den freien Trägern an den Entscheidungen mitzuwirken, um eine bedarfsgerechte Verwendung der Mittel sicherzustellen.

3.2.7 Die kommunalen Vertreter verpflichten sich zur kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den freien Trägern und dem Landkreis, um eine reibungslose und effektive Umsetzung der Jugendhilfemaßnahmen zu gewährleisten. Sie unterstützen die Koordination und Abstimmung der verschiedenen Akteure innerhalb des Sozialraums.

3.3 Träger

3.3.1 Die freien Träger sind für die Umsetzung der ihnen übertragenen Maßnahmen im Rahmen der freien Jugendhilfe verantwortlich. Diese Maßnahmen sollen in Übereinstimmung mit der im Vorfeld abgestimmten Konzeption und den vereinbarten Zielen durchgeführt werden.

3.3.2 Die freien Träger wirken darauf hin, dass eine gemeinschaftlich abgestimmte Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum XY gewährleistet wird. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landkreis und den kommunalen Vertretern, um eine integrierte und koordinierte Herangehensweise sicherzustellen.

3.3.3 Die freien Träger passen ihre Maßnahmen flexibel an die lokalen Gegebenheiten und Bedarfe im Sozialraum an. Sie tragen dafür Sorge, dass auch temporäre Anpassungen bei veränderten Bedingungen in die Planung und Durchführung integriert werden.

3.3.4 Die freien Träger nehmen aktiv an den Strukturen zur Kooperation teil, die vom Landkreis und den kommunalen Vertretern organisiert werden. Dies umfasst die Teilnahme an regelmäßigen Koordinationsgesprächen, Zielvereinbarungsgesprächen und anderen relevanten Abstimmungsprozessen.

3.3.5 Sie haben das Recht auf kontinuierliche Unterstützung und Beratung durch den Landkreis und die kommunalen Vertreter, insbesondere in Bezug auf fachliche Fragen und die Einhaltung der Qualitätsstandards. Zudem haben sie das Recht auf angemessene finanzielle Mittel zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen im Rahmen der Zuwendungsbescheide und öffentlich-rechtlichen Verträge.

3.3.6 Die freien Träger sind verpflichtet, den Landkreis und die jeweilige Sitzkommune über alle für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Themen und Ereignisse zu informieren, auch außerhalb der förderrechtlichen Berichte. Dies schließt besondere Entwicklungen, Krisen oder Chancen ein, die eine Anpassung der Maßnahmen oder eine strategische Neuausrichtung erforderlich machen könnten.

3.3.7 Die freien Träger sind verpflichtet eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß

§ 8a Abs. 4, § 72a Abs. 2 und/oder 4 SGB VIII sowie § 3 KKG vorzulegen und die festgelegten Bestimmungen vollständig umzusetzen. Bei Nichteinhaltung kann die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

4. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am [Datum] in Kraft und endet am 31.12.2029.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Kooperationspartner.

5. Kündigung / Rücktrittsrecht

5.1.1 Die Die Kooperationsvereinbarung kann durch einen Träger ohne Angabe von Gründen ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Trägern, den kommunalen Vertretern sowie dem Landkreis Zwickau. Die Kooperationsvereinbarung bleibt zwischen den übrigen Vertragspartnern weiterhin in Kraft.

5.1.2 Die Kooperationsvereinbarung kann durch den Landkreis Zwickau oder einen kommunalen Vertreter ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden, sofern die weitere Finanzierung des Leistungsangebots aufgrund maßgeblicher Veränderungen der finanziellen Rahmenbedingungen oder der gesetzlichen Vorgaben während der Laufzeit dieses Vertrages nicht gewährleistet werden kann oder wenn eine solche Fortführung im Einzelfall unter Abwägung aller Umstände unzumutbar wäre. Als unzumutbar können dabei insbesondere solche Umstände gelten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Haushaltsplanung oder der Erfüllung öffentlicher Aufgaben führen würden. Die Kündigung durch einen kommunalen Vertreter hat dabei keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden kommunalen Vertretern, den Trägern der freien Jugendhilfe und dem Landkreis Zwickau. Die Kooperationsvereinbarung bleibt zwischen den übrigen Vertragspartnern weiterhin in Kraft.

5.1.3 Das Recht der außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

5.1.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Schlussbestimmungen

6.1.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Regelung treten, deren Inhalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

6.1.2 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformbedürfnisses.

Ort, Datum:

[Unterschriften aller Kooperationspartner]

ENTWURF